
S 6 KR 275/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 275/21
Datum	03.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 2345/22
Datum	23.10.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 3. August 2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der vom Kläger zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung streitig.

Der 1978 geborene Kläger studierte Germanistik und Philosophie und ist nach seinen eigenen Angaben als Hauslehrer tätig. Er ist seit dem 1. Juli 2016 bei der Beklagten zu 1 freiwillig versichertes Mitglied und zugleich bei der Beklagten zu 2 Pflichtmitglied.

Die Höhe der durch den Kläger zu entrichtenden Beiträge war wiederholt Gegenstand von Verfahren vor dem Sozialgericht Freiburg (SG) und dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg. Mit Bescheid vom 12. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Juni 2018 berechnete die

Beklagte zu 1 die Beitrage zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 1. Januar 2018 fur den Klager auch im Namen der Beklagten zu 2 neu. Mit Gerichtsbescheid vom 12. November 2018 wies das SG (S 11 KR 1315/18) die hiergegen gerichtete Klage des Klagers ab. Mit Bescheid vom 16. Januar 2019 berechnete die Beklagte zu 1 die Beitrage zur Kranken- und Pflegeversicherung fur die Zeit ab dem 1. Januar 2019 neu (Krankenversicherungsbeitrag 160,94 , Pflegeversicherungsbeitrag 34,26 ). Der Bescheid erging auch im Namen der Beklagten zu 2. Mit Schreiben vom 19. April 2019 teilte der Klager auf eine Erinnerung vom 11. April 2019 an die Zusendung von aktuellen Einkommensunterlagen mit, seine Einkommenssituation habe sich nicht geandert. Wenn sie sich andere, werde er sich selbst bei der Beklagten zu 1 melden, da er dazu verpflichtet sei. Das Einkommen sei seit der letzten Belegung unverandert prekar, betrage nur 800,00  bis 900,00  und liege unter dem Satz, der eine Erhhung des Beitrages rechtfertige. Dennoch erhhe die Beklagte stndig ohne Begrndung den Betrag. Die Beklagte zu 1 furte hierauf mit Schreiben vom 24. Mai 2019 aus, die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrge blieben unverandert. Der aktuelle Beitragsbescheid sei weiterhin gltig. Am 31. Oktober 2019 erhob der Klager Klage beim SG ([S 2 KR 4332/19](#)), mit der er sich egen die erhhten Kosten durch neue Festlegung der Beklagten wandte. Mit Bescheid vom 10. Januar 2020 berechnete die Beklagte zu 1 auch im Namen der Beklagten zu 2 die Beitrage zur Kranken- und Pflegeversicherung fur die Zeit ab dem 1. Januar 2020 neu (Krankenversicherungsbeitrag 164,56 , Pflegeversicherungsbeitrag 35,04 ). Auf Nachfrage des SG konkretisierte der Klager sein Begehren dahingehend, dass er sich gegen die Bescheide vom 16. Januar 2019 sowie 10. Januar 2020 wende. Die Einstufungen wrden keinen Bezug auf seine reale Einkommenssituation nehmen und daher Schulden verursachen. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2020 wies die Beklagte zu 1 auch fur die Beklagte zu 2 die Widersprche gegen die Bescheide vom 16. Januar 2019 sowie vom 10. Januar 2020 zurck. Mit Schriftsatz vom 15. Juni 2020 (Eingang beim SG am 16. Juni 2020) hat der Klager mitgeteilt, er erhebe Klage gegen den ergangenen Widerspruchsbescheid. Es herrsche in Deutschland eine Versicherungspflicht. Die gesetzlich festgelegten Bemessungsgrenzen wrden bei jeder Krankenkasse gelten, daher bestehe keine Freiwilligkeit. Er wrde keine 1.015,00  verdienen, er habe bereits mehrfach den erheblich geringeren Verdienst von ca. 600,00 bis 700,00  monatlich mitgeteilt. Mit Gerichtsbescheid vom 27. Juli 2020 wies das SG die Klage ab. Hiergegen legte der Klager Berufung beim LSG Baden-Wrttemberg ([L 11 KR 2499/20](#)) ein. Mit Bescheid vom 13. Januar 2021 berechnete Beklagte zu 1 auch im Namen der Beklagten zu 2 die Beitrage ab 1. Januar 2021 neu (Krankenversicherungsbeitrag 169,98 , Pflegeversicherungsbeitrag 36,19 ). Mit Urteil vom 22. Juni 2021 wies das LSG Baden-Wrttemberg die Berufung des Klagers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 27. Juli 2020 zurck und die Klage gegen den Bescheid vom 13. Januar 2021 ab. Der Bescheid vom 10. Januar 2020 sei gem [ 96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Klageverfahrens und der Bescheid vom 13. Januar 2021 gem [ 153 Abs. 1, 96 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Die Beitrage seien durch die Beklagten in den Bescheiden vom 16. Januar 2019, 10. Januar

2020 und 13.Â Januar 2021 korrekt festgesetzt worden. Die Revision des KlÃ¤gers wurde durch das Bundessozialgericht (BSG, B [12 KR 5/12 R](#)) mit Beschluss vom 19.Â August 2021 als unzulÃ¤ssig verworfen.

Bereits am 27.Â Januar 2021 hatte der KlÃ¤ger unter Vorlage des Bescheids vom 13.Â Januar 2021 erneut Klage beim SG (S 275/21) erhoben. Die ErhÃ¶hung der BeitrÃ¤ge sei unbegrÃ¼ndet und fÃ¼hre dazu, dass die Belastung hÃ¶her sei und somit die Gefahr bestehe, aus der gesetzlichen Krankenversicherung herausgedrÃ¶ngt zu werden. Mit Schriftsatz vom 24.Â Juli 2021 reichte der KlÃ¤ger auÃerdem ein Formular der Beklagten fÃ¼r Angaben zur Berechnung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung ein und teilte mit, dass er sich auch dagegen beschwere, weil die Daten nicht erhoben werden mÃ¼ssten, da sich seine finanziellen VerhÃ¤ltnisse nicht geÃ¤ndert hÃ¤tten. Er sei nur verpflichtet, Ãnderungen mitzuteilen.

Die Beklagte trat der Klage entgegen.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung wies das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3.Â August 2022 ab. Die Klage sei unzulÃ¤ssig, weil der angefochtene Bescheid vom 13.Â Januar 2021 Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg in dem Verfahren [LÃ 11 KR 2499/20](#) geworden sei. Die Klage sei daher ohne PrÃ¼fung in der Sache durch Prozessurteil abzuweisen. Soweit der KlÃ¤ger sich mit Schreiben vom 24.Â Juli 2021 zusÃ¤tzlich gegen die Neuerhebung von Angaben zur Beitragsberechnung wende, sei dies schon deshalb kein zulÃ¤ssiger Klagegegenstand, weil Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kÃ¶nnten, was nur dann nicht gelte, wenn behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden kÃ¶nnten oder gegen einen Nichtbeteiligten ergingen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 15.Â August 2022 beim SG Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Die Entscheidung entspreche nicht den Tatsachen. Er sei nicht freiwillig versichert. Da in Deutschland Versicherungspflicht fÃ¼r jedermann bestehe, sei er pflichtversichert. AuÃerdem sei die Behauptung des SG, der angegriffene Bescheid sei Teil des frÃ¼heren Berufungsverfahrens geworden, unzutreffend. Er beantrage die Trennung der Klagen. Der Bescheid kÃ¶nne gesondert beklagt werden, weil er, wie das SG selbst sage, abgeÃ¤ndert worden sei, also mit der ursprÃ¼nglichen Klage nichts zu tun habe. Es gehe ihm darum, dass die laufenden ErhÃ¶hungen der BeitrÃ¤ge Ã¼ber seine ZahlungsfÃ¤higkeit hinaus unstatthaft gewesen seien. Seine Klage richte sich gegen den Gesetzgeber, wenn die Beklagte nur Mittel der ErhÃ¶hung sei und diese weitergeben mÃ¼sste. Durch die Beklagte sei er aus der Versicherung gedrÃ¶ngt worden, weil sie, entgegen seiner Warnungen, laufend erhÃ¶ht habe. Das sei sittenwidrig. Die Beklagte dÃ¼rfe ihn nicht in eine Situation drÃ¶ngen, in der er die Versicherung verliere, nicht wechseln kÃ¶nne und Schulden mache.

Der KlÃ¤ger beantragt (sachdienlich ausgelegt und gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 3. August 2022 und den Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 2021 insoweit aufzuheben, als die Beklagten ab dem 1. Januar 2021 über seine Zahlungsfähigkeit hinaus Beiträge zur Kranken- und sozialen Pflegeversicherung erhoben haben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweisen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheids.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der beigezogenen Akte in dem Verfahren [L 11 KR 2499/20](#) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, da mit der ordnungsgemäßen, ausweislich der Postzustellungsurkunde am 7. September 2023 zugestellten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde ([Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

1. Die nach [Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß [Â§ 105 Abs. 2 Satz 1, 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#). Denn er wendet sich gegen Beitragsforderungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

2. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist bei sachdienlicher Auslegung ([Â§ 123 SGG](#)) des Begehrens des Klägers die (teilweise) Aufhebung des Bescheids vom 13. Januar 2021 soweit die Beklagten für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 die durch den Kläger zu entrichtenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung über seine Zahlungsfähigkeit hinaus (Berufungsschriftsatz vom 12. August 2022) festgesetzt haben. Soweit der Kläger vorträgt, es gehe ihm darum, dass die laufenden Erhöhungen der Beiträge über seine Zahlungsunfähigkeit hinaus unstatthaft gewesen seien, legt der Senat dies als Begründung der gegen den Bescheid vom 13. Januar 2021 gerichteten Klage aus.

Soweit sich der Kläger mit Schreiben vom 24. Juli 2021 zusätzlich gegen die Neuerhebung von Angaben zur Beitragsberechnung wandte, hat er dieses Begehren im Berufungsverfahren nicht mehr weiterverfolgt. Darin liegt eine Klagerücknahme ([Â§ 102 SGG](#)), die auch noch im Berufungsverfahren zulässig ist. Im Übrigen hat das SG zutreffend ausgeführt, dass die Klage insoweit bereits unzulässig war, da Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können, was nur dann nicht gilt (vorliegend jedoch nicht erfüllt), wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen ([Â§ 56a SGG](#)).

3. Die Berufung des Klägers ist nicht begründet. Die gegen den Bescheid vom 13. Januar 2021 gerichtete Anfechtungsklage war, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, bereits unzulässig.

Die am 27. Januar 2021 beim SG erhobene Klage war zunächst wegen anderweitiger Rechtshängigkeit ([Â§ 94 SGG](#)) unzulässig, da der Bescheid vom 13. Januar 2021 bereits gemäß [Â§ 153 Abs. 1, 96 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LSG Baden-Württemberg in dem Verfahren [L 11 KR 2499/20](#) geworden war. Soweit die Klage nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Streitverfahrens (Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22. Juni 2021, Beschluss des BSG vom 19. Juni 2021) wieder zulässig geworden ist, steht ihr nun die Rechtskraftwirkung der ersten Entscheidung entgegen.

Nach [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann die Sache während der Rechtshängigkeit von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden. Die Rechtshängigkeit entfaltet mithin für ein zweites Verfahren über denselben Streitgegenstand Sperrwirkung (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, [Â§ 94 Rn. 7](#)). Diese prozessuale Sperrwirkung führt zur Unzulässigkeit der zweiten Klage. Die Sperrwirkung endet zwar mit Abschluss des ersten Verfahrens (hier: Eintreten der formellen Rechtskraft des Urteils vom 22. Juni 2021), sodass eine zunächst wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässige Klage noch zulässig werden kann (vgl. Schmidt, a.a.O., [Â§ 94 Rn. 7b](#)). Sie bleibt aber unzulässig, soweit sie denselben Streitgegenstand (hier: Höhe der Beiträge für den Zeitraum ab 1. Januar 2021) zwischen denselben Beteiligten betrifft (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, [Â§ 141 Rn. 6a](#)). Dies resultiert aus der Rechtskraft der Entscheidung ([Â§ 141 Abs. 1 SGG](#); vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 [B 8 SO 22/10 R](#) [juris](#), Rn. 17). So liegt der Fall hier. Über die streitige Höhe der Beiträge zu Kranken- und sozialen Pflegeversicherung ab dem 1. Januar 2021, festgesetzt durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 13. Januar 2023, wurde durch Urteil des LSG Baden-Württemberg bereits in dem Verfahren [L 11 KR 2499/20](#) rechtskräftig entschieden. Die Rechtskraft steht einem neuen Prozess nur dann nicht entgegen, wenn sich die Grundlage des Anspruchs geändert hat oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergangen ist (oder nach dem entsprechenden Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren) wesentlich geändert haben (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juni 2007 [B 6 KA 27/06 R](#) [juris](#), Rn. 28). Derartige Änderungen hat der Kläger weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Denn der Kläger wiederholt in den zahlreichen Gerichtsverfahren im Kern immer sein bisheriges Vorbringen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#).

5. Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe hierfür (vgl. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 29.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024